

SITZUNGSVORLAGE



Referat: Stabsstelle 015 - Gesundheit	Datum: 06.11.2020
Referent/in:	AZ:

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Bezirksausschuss	24.11.2020	vorberatend öffentlich

TOP: 2

**Thema: Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken:
Zustimmung zur Errichtung eines Medizinischen
Versorgungszentrums in der Rechtsform einer
gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(MVZ gGmbH)**

- 1. Anlagen**
Entwurf Gesellschaftsvertrag
- 2. Beteiligte Referate**
Stabsstelle 03 - Recht
- 3. Kosten – Finanzierung**
Für den Bezirk Mittelfranken entstehen durch den Erwerb der mittelbaren Beteiligung an der MVZ gGmbH keine Kosten. Etwaige Ausgleichsleistungen an die MVZ gGmbH werden im Betrauungsakt für die Bezirkskliniken Mittelfranken ausgenommen.
- 4. Beschlussvorschlag**

Der Bezirksausschuss empfiehlt dem Bezirkstag folgende Beschlussfassung:

- Auf der Grundlage der Zustimmung unter TOP 3 Ziffer 1 des Beschlusses vom 20.10.2020 zur Errichtung eines MVZ gem. § 95 Abs.1 und Abs. 1a SGB V stimmt der Bezirkstag von Mittelfranken der Errichtung eines Medizinischen Versorgungszentrums in der Rechtsform einer 100% Tochtergesellschaft des Kommunalunternehmens entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrags als MVZ gGmbH zu.
- Der Bezirkstagspräsident wird gebeten, die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung des Bezirks an der MVZ gGmbH gem. Art 81a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bei der

Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

1. Der Bezirkstag hält den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) mit den einschlägigen Fachrichtungen Psychiatrie und Psychotherapie für eine erforderliche unternehmerische Tätigkeit des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, um die im Rahmen der Bedarfsanalyse aufgezeigten Versorgungsdefizite aufzufangen und insbesondere den stationären Behandlungserfolg zu sichern. Diese Erweiterung der unternehmerischen Tätigkeit ist kommunalrechtlich zulässig (Art. 73 Abs. 1 BezO) und zählt zum Kreis der Bezirksaufgaben.
2. Der Bezirkstag beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Bezirkskliniken Mittelfranken. Die Anlage ist Teil des Beschlusses.
3. Der Bezirkstagspräsident wird gebeten, die Satzungsänderung gem. Art 81a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und nach Ablauf der sechswöchigen Frist auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.
4. Der Vorstand wird gebeten, die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zu Gründung und Betrieb des MVZ mit den Fachrichtungen Psychiatrie/ Psychotherapie konkretisiert für den Einzelfall vorzubereiten und den Bezirksgremien in einer der nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorzulegen.

Ja 30 Nein 0

Die Gremien des Bezirks Mittelfranken wurden in den Sitzungen des Bezirksausschusses am 06.10.2020 und des Bezirkstags am 20.10.2020 über das Vorhaben des Kommunalunternehmens unterrichtet, ein gemeinnütziges MVZ in der Rechtsform einer GmbH am Standort Erlangen zu gründen.

Um die Gründung von Medizinischen Versorgungszentren grundsätzlich zu ermöglichen, wurde in der Sitzung des Bezirkstags am 20.10.2020 eine Änderung der Unternehmenssatzung beschlossen, die die Erweiterung der Unternehmensaufgaben um die Gründung und den Betrieb eines MVZ vorsieht. Nach Ablauf der sechswöchigen Anzeigefrist gemäß Art. 81a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO wird diese Änderungssatzung im Dezember 2020 im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken bekannt gemacht.

In Bezug auf die Einzelfallentscheidung zur Gründung des MVZ am Standort in Erlangen wird auf Ziffer 1 der Beschlussfassung des Bezirkstags vom 20.10.2020 verwiesen.

Zur Entscheidung über die Rechtsform in der das MVZ gegründet werden soll, ist nun ein weiterer Beschluss der Bezirksgremien gem. § 2 Abs. 3 Satz 1, 1. Spiegelstrich der KU-Satzung erforderlich, da seitens des Kommunalunternehmens weiterhin beabsichtigt wird, das MVZ in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH zu errichten und zu betreiben.

Eine mündliche Vorabanfrage des Vorstands bei der KV Mittelfranken hinsichtlich der Gründung einer Tochtergesellschaft MVZ gGmbH vom 14.10.2020 ergab folgenden Hinweis zur Rechtsform:

1. Es wird nicht durch die Kommune selbst im Rahmen einer Unterversorgung der Kommune (eigentlich Landkreis oder Gemeinde), z.B. als Regiebetrieb oder Kommunalunternehmen gegründet. Dies würde das TSVG vorsehen.
2. Gegründet wird vielmehr durch ein zugelassenes Plankrankenhaus. Die Gründungsvoraussetzungen für eine MVZ-Gründung entstehen durch den SGB V-Status als Plankrankenhaus, abweichend von der im Sozialrecht vorgesehenen Unterversorgung bei Gründung durch die Kommunen selbst.
3. Selbst wenn man hier zu einer abweichenden Einschätzung käme, ist nicht von einer Zustimmung des Zulassungsausschusses auszugehen, so dass, wenn überhaupt, eine sehr verzögerte Gründung über Widersprüche und Sozialgerichte resultiert, welche das vorliegende Gründungsvorhaben entsprechend unterlaufen würde.

Die Gründung eines MVZ in der Rechtsform einer Tochter-GmbH des Kommunalunternehmens stellt für den Bezirk den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung dar. Für die Errichtung einer GmbH durch das KU ist ein zustimmender Beschluss des Bezirkstags mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich (§ 2 Abs. 3 Satz 1, 1. Spiegelstrich der KU-Satzung).

Der Vorstand steht in der Sitzung für Rückfragen zur Verfügung.